

# Z2

**Titel** Was wir wollen? Uns nicht verarschen lassen und das BBiG wirklich besser machen!

**AntragstellerInnen** Bayern

**Zur Weiterleitung an**

---

## Was wir wollen? Uns nicht verarschen lassen und das BBiG wirklich besser machen!

1 Gemeinsam mit den Gewerkschaftsjugenden haben wir uns jahrelang für eine dringende Novellierung des  
2 Berufsbildungsgesetzes eingesetzt. Wir haben es geschafft, dieses Thema bis in den Koalitionsvertrag der ak-  
3 tuellen Großen Koalition zu bringen. Wir haben erreicht, dass eine Mindestausbildungsvergütung kommen  
4 wird. Doch damit ist die Arbeit nicht getan. Es ist unsere Aufgabe – insbesondere, weil wir eine Novellierung  
5 so vehement gefordert haben – dafür zu sorgen, dass daraus auch deutliche Verbesserungen für Auszubil-  
6 dende und Dual Studierende entstehen. Wir haben die Verpflichtung uns dafür stark zu machen, dass das  
7 Berufsbildungsgesetz nach der Novellierung auch wirklich besser wird und nicht gar schlechter.

8 Noch liegt uns kein Entwurf der Novelle vor, das CDU-geführte Bundesbildungsministerium hat jedoch seine  
9 grundsätzlichen Vorstellungen für diese bereits bekannt gegeben. Mit diesen können wir keinesfalls zufrie-  
10 den sein. Bereits 2016 haben wir mit unserem Beschluss „Das Berufsbildungsgesetz besser machen!“ unsere  
11 Forderungen deutlich gemacht. Daran halten wir weiter fest. Zu den bisherigen Vorschlägen aus dem Bun-  
12 desbildungsministerium beziehen wir deshalb Stellung und fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf, bei der  
13 Novelle auf folgende Punkte zu bestehen:

### 14 **Mindestausbildungsvergütung**

15 Eine Mindestausbildungsvergütung muss zum Ziel haben Auszubildenden und dual Studierenden ein eigen-  
16 ständiges Leben und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Facetten zu ermöglichen. Der aktuelle  
17 Vorschlag des Bundesbildungsministeriums von 504 Euro im ersten Ausbildungsjahr und in den Folgejahren  
18 fünf, zehn und 15 Prozent mehr, also 529 Euro, 554 Euro und 580 Euro pro Monat deckt diesen Anspruch  
19 nicht ab. Dieser Vorschlag orientiert sich am Bafög-Satz für Schüler\*innen. Abgesehen davon, dass dieser  
20 Satz auch für Schüler\*innen, die sich ein selbstständiges Leben finanzieren müssen, zu niedrig ist, sind Aus-  
21 zubildende und Dual Studierende eben keine Schüler\*innen.. Eine angemessene Ausbildungsvergütung ist  
22 keine Sozialleistung. Sie sollte sich dementsprechend nicht an einer solchen orientieren, sondern an tarifli-  
23 chen Regelungen. Gemeinsam mit der DGB-Jugend und den Gewerkschaftsjugenden fordern wir daher eine  
24 Mindestausbildungsvergütung in Höhe von 80 % der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung des  
25 jeweiligen Ausbildungsjahres. Am Beispiel des Jahres 2017 wären das im ersten Ausbildungsjahr 635 Euro, im  
26 zweiten Ausbildungsjahr 696 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 768 Euro und im vierten Ausbildungsjahr 796  
27 Euro.

28 Damit wird eine zweite Haltelinie geschaffen. Davon profitieren insbesondere Auszubildende in Branchen oh-  
29 ne gute Tarifbindung.

30 Der aktuelle Vorschlag des Bundesbildungsministeriums würde nur für etwa 30.000 Auszubildende (etwa 6%  
31 eines Jahrgangs) eine Verbesserung bringen, von unserer Forderung würden hingegen ungefähr 162.000 Aus-  
32 zubildende profitieren. Würde die Untergrenze einer Mindestausbildungsvergütung von 504 Euro die aktuelle  
33 Formulierung in §17 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz „*Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene*  
34 *Vergütung zu gewähren.*“ ersetzen, würde das für sehr viele Auszubildende gar eine deutliche Verschlechterung  
35 bedeuten. Nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes haben Auszubildende Auszubildenden eine angemessene Ver-  
36 gütung zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist darunter eine Vergütung zu

37 verstehen, die die tariflichen Sätze nicht um mehr als 20 % unterschreitet. Davon profitieren Auszubildende  
38 in Branchen mit guten Tarifverträgen, Diese Rechtsprechung ist eine erste Haltelinie und muss bei einer No-  
39 vellierung des BBiG im Gesetz unbedingt erhalten bleiben und konkretisiert werden. Andersfalls besteht die  
40 Gefahr, dass die Gesetzesnovellierung zu einer Verschlechterung der entsprechenden Rechtsprechung führt.  
41 In den schulischen Ausbildungen sind häufig verschiedene Praktika vorgeschrieben. Diese sollten ebenfalls an-  
42 gemessen vergütet werden, da auch diese sich in der Berufsausbildung befindenden Praktikant\*innen einen  
43 Mehrwert für die Praktikumsbetriebe darstellen.

#### 44 **Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung**

45 Im Bereich der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilt das Bundesbildungsministerium mit: *„Kernstück der Ver-*  
46 *besserungen sind die einheitlichen Abschlussbezeichnungen Berufsspezialist/in, Berufsbachelor und Berufsmaster.“*  
47 Mit einer simplen Umbenennung ist aber niemandem geholfen, sie allein bringt keinerlei Fortschritt. Wir be-  
48 grüßen die Zuordnung auch von beruflichen Abschlüssen zu höheren Kompetenzstufen in EQR und DQR und  
49 die damit verbundene Anerkennung von beruflicher Bildung als eigenständiger und

50 gleichwertiger Bildungsweg gegenüber akademischer Bildung. Doch aus diesem beschrittenen Weg muss auch  
51 die logische Konsequenz folgen, mehr Durchlässigkeit zwischen beruflichem und akademischem Bildungsweg  
52 zu ermöglichen und diese Übergänge aktiv zu fördern und zu unterstützen. Eine abgeschlossene Berufsaus-  
53 bildung muss zu einem Hochschulstudium berechtigen und Meister\*innen, Techniker\*innen und andere auf  
54 DQR Niveau 6 Qualifizierte, müssen in ihrem Bereich ein Masterstudium aufnehmen dürfen. Zudem müssen  
55 die jeweiligen Fortbildungsgänge wie Studiengänge völlig kostenfrei sein. Erst dann ist eine wirkliche Gleich-  
56 wertigkeit erreicht. Die Bezeichnung „Berufsbachelor“ hilft hier nicht weiter.

57 Die Qualitätssicherung muss für den Bereich der Bildungsmaßnahmen und –anbieter\*innen weiterentwickelt  
58 werden. Anknüpfungspunkte bieten die bereits bestehenden Bestimmungen im Aufstiegsfortbildungsförde-  
59 rungsgesetz (AFBG – „Meister-BaföG“). Eine Förderung ist abhängig von einer Mindeststundenanzahl der Bil-  
60 dungsmaßnahme. Das Verfahren für den Bereich der öffentlich geförderten Maßnahmen richtet sich nach  
61 dem Sozialgesetzbuch (SGB), bei dem verpflichtend einzuhaltende Standards (Zertifizierung) für Bildungsan-  
62 bieter und Maßnahmen vorgeschrieben sind.

63 Wir fordern deshalb Qualitätsdimensionen im BBiG zu verankern: Es müssen verbindliche Qualitätsanforde-  
64 rungen für die Lernprozessgestaltung beschrieben werden, beispielsweise durch die Verankerung eines Fort-  
65 bildungsrahmenplanes, analog zu den Rahmenplänen in der beruflichen Ausbildung. Bildungsanbieter in der  
66 beruflichen Fortbildung sollten zukünftig ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verpflichtend anwen-  
67 den. Ebenso soll qualifiziertes Personal nachgewiesen werden. Ein Beratungsangebot zum Fortbildungsziel,  
68 über Prüfungsstruktur, Prüfungsablauf, Prüfungsmethoden und über die Zulassungsvoraussetzungen zur Prü-  
69 fung muss vom Bildungsanbieter sichergestellt werden.

70 Die Meisterprüfung im Handwerk soll nach dem Willen des Bundesbildungsministeriums weiterhin allein in  
71 der Handwerksordnung (HwO) geregelt bleiben und damit nicht dem Geltungsbereich des BBiG unterliegen.  
72 Meisterprüfungsverordnungen werden wie bisher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Ein-  
73 vernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Forschung erlassen. Sie werden nicht unter der Federfüh-  
74 rung des Bundesinstituts für Berufsbildung erarbeitet und nicht den Gremien des BBiG vorgelegt. Diese Aus-  
75 klammerung der Meisterprüfungen aus der regulären Ausbildungsgesetzgebung führt zu einer stark Arbeit-  
76 geber\*innenfreundlichen und Arbeitnehmer\*innennachteiligen Prüfungsordnung. Um dies zu beheben, muss  
77 die Meisterprüfung im Handwerk ins BBiG aufgenommen werden. Wir setzen uns zudem dafür ein, dass die  
78 Grauzone für Auszubildende, mit einem Aus- und Fortbildungsvertrag, im Mindestlohngesetz verschwindet.  
79 Sobald Auszubildende ihre Prüfung für ihre Ausbildung bestanden haben, sind sie nicht mehr Auszubildende  
80 nach BBiG, sondern normale Arbeitnehmer\*innen in einer Fortbildung. Genau aus diesem Grund sollten sie  
81 genauso wie andere Arbeitnehmer\*innen einen Anspruch auf den Mindestlohn haben.

#### 82 **Teilzeitausbildung ohne Wenn und aber**

83 Das Bundesbildungsministerium möchte die Teilzeitausbildung „stärken“ und den „Adressat[\*innen]enkreis  
84 auf alle Auszubildenden“ erweitern. Das Modell der Teilzeitausbildung ist besonders attraktiv für Alleinerzie-  
85 hende. Mütter und Väter müssen einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bekommen, wenn sie sich dafür  
86 entscheiden einen Berufs- oder Schulabschluss nachzuholen. Allerdings soll weiterhin Voraussetzung sein,  
87 dass sich Auszubildende und Auszubildende einig sind. Lehnt die\*der Arbeitgeber\*in also ab, haben Auszubil-

88 dende weiterhin kein Anrecht auf eine Teilzeitausbildung. Damit verkommt die „Stärkung“ zu einer hohlen  
89 Phrase. Das wollen wir nicht.

90 Zudem muss festgeschrieben werden, dass die Ausbildungsvergütung weiterhin in voller Höhe gezahlt werden  
91 muss. Da es hier in der Praxis häufig zu Streitigkeiten kommt, soll diese Regelung im § 8 BBiG mit aufgenommen  
92 werden.

### 93 **Verbesserte Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung**

94 Wir begrüßen die angestrebte höhere Durchlässigkeit, allerdings Durchlässigkeit vorwiegend im Kontext von  
95 einer Verkürzung oder Anrechnung von Ausbildungszeiten diskutiert. Übersehen wurden häufig junge Men-  
96 schen, die mehr Ausbildungszeit benötigen. Um individuelle Ausbildungsarrangements zu stärken, muss es in  
97 Zukunft auch rechtlich möglich sein, ohne große Prozeduren die Ausbildungszeit bei entsprechenden Bedar-  
98 fen zu verlängern (§ 8 Abs. 2). Dazu müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Jugendliche mit  
99 Startschwierigkeiten vor Anfang der Ausbildung die Möglichkeit gegeben wird, ihre reguläre Ausbildung von  
100 Beginn an länger zu gestalten. Dabei sollten auch Modelle berücksichtigt werden, die bereits Berufsvorberei-  
101 tende Maßnahmen im Betrieb enthalten (Beispiel »Start in den Beruf« oder »Anlauf zur Ausbildung«).

102 Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass eine gute und qualifizierte Ausbildung zur Facharbeiter\*in mindes-  
103 tens drei Jahre dauern muss. Das Bundesbildungsministerium betont in diesem Punkt aber explizit die zweijäh-  
104 rige Ausbildung. Hier muss darauf geachtet werden, dass diese nicht ausgebaut, sondern wieder abgeschafft  
105 werden sollten. Eine sehr spezialisierte und nur auf einige Tätigkeiten fokussierte zweijährige Berufsausbil-  
106 dung beeinträchtigt die Flexibilität und Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems anstatt sie zu verbessern.  
107 Die Anforderungen des Arbeitsmarktes werden weiter steigen, damit einhergeht eine deutliche Verschlech-  
108 terung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Geringqualifizierte. Eine zu enge Spezialisierung bereits in der  
109 Ausbildung würde daher die Anpassung an neue Anforderungen und lebenslanges Lernen nicht fördern, son-  
110 dern eher verringern. Eine grundsätzliche Verkürzung der Ausbildungsdauer von dreieinhalb auf drei Jahre  
111 und eine vermehrte Einführung von zweijährigen Ausbildungsberufen lehnen wir daher ab. Für Auszubilden-  
112 de in bestehenden zweijährigen Ausbildungsberufen fehlt dagegen derzeit ein verlässlicher Durchstieg von  
113 ihrer zweijährigen in dreijährige Ausbildungsberufe. Es fehlt ein Rechtsanspruch auf eine Weiterführung der  
114 Ausbildung.

115 Ausnahmeregelungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit sollen für Auszubildende gelten, die durch einen  
116 entsprechenden Ausbildungsplatzwechsel, regelmäßiges Übertreffen der Ausbildungsziele oder die Anrech-  
117 nung einer Einstiegsqualifizierung, beruflicher Vorbildung, oder eines allgemeinbildenden Schulabschlusses  
118 ihre Ausbildungszeit verkürzen oder vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen wer-  
119 den.

120 Die angestrebte „Verbesserung der Durchlässigkeit“ birgt zudem die deutliche Gefahr einer Modularisierung  
121 der Ausbildung. Wir stehen zum Berufepinzip und lehnen eine Aufgabe des Systems geschlossener Berufs-  
122 bilder zugunsten einer Modularisierung der beruflichen Ausbildung weiterhin ab.

### 123 **Verbesserte Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein at- 124 traktives Ehrenamt**

125 In diesem Punkt verfehlt der Vorschlag des Bundesbildungsministeriums völlig die Zielrichtung. Es schlägt vor,  
126 dass der Prüfungsausschuss die Abnahme von Prüfungsleistungen an eine Prüferdelegation überträgt, bei  
127 der er auch auf weitere Prüfende zurückgreifen kann. Dies betrifft etwa Stationen einer Stationenprüfung.  
128 Nur das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung soll weiterhin vom Prüfungsausschuss festgestellt werden.  
129 Ob die „Prüfungsdelegationen“ weiterhin paritätisch besetzt sein sollen, wird nicht benannt. Hier könnte die  
130 Mitbestimmung der Arbeitnehmer\*innenseite beschnitten werden. Dies gilt es zu verhindern.

131 Anstatt die Prüfungen auszulagern, wäre es notwendig, tatsächlich das Ehrenamt der Prüfer\*innen attraktiver  
132 zu machen. Prüfer\*innen sind an einer entscheidenden Schnittstelle der Qualitätssicherung in der Berufs-  
133 bildung. Sie stellen den Output, also die erworbene berufliche Handlungskompetenz fest. Genau an dieser  
134 Schnittstelle liegen auch die Besonderheit und damit auch die Güte des Prüfungswesens. Es sind ehrenamtli-  
135 che, unabhängige Prüfer\*innen, die aber die nötige Fachkompetenz für diese Aufgabe haben. Wir wollen, dass  
136 das Ehrenamt im Prüfungswesen gestärkt wird. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt den Anspruch einer  
137 bezahlten Freistellung zwar, allerdings gibt es dennoch ein steigendes Defizit in der Freistellungsbereitschaft

138 der Arbeitgeber\*innen. Hierdurch wird der\*die einzelne Mitarbeiter\*in in die Pflicht genommen, seinen\*ihren  
139 Rechtsanspruch zur Ausführung dieses Ehrenamtes gegen den Willen des Betriebes durchzusetzen.

140 Wir fordern daher eine klare Regelung zur bezahlten Freistellung in § 40. Sowohl für ehrenamtliche Prüfer\*in-  
141 nen als auch für ehrenamtliche Mitglieder in Gremien der Berufsbildung muss die Freistellung bezahlt sein. Die  
142 zuständigen Stellen haben die Erstattung der Kosten zu gewährleisten und auf eine Erstattung entsprechend  
143 hinzuweisen. Die Kosten können durch höhere Prüfungsgebühren oder den entsprechenden Mitgliedsbeitrag  
144 umgelegt werden. Für die Mitglieder in den Gremien der Berufsbildung muss gelten, dass diese eine Funktion  
145 im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements wahrnehmen, deshalb sind Regelungen zu schaffen, wie  
146 sie bereits in einigen Bundesländern vorhanden sind (Bsp. Bayern).

147 Durch die stark veränderten und angestiegenen Anforderungen (vgl. »Fachgespräche«) an die ehrenamtliche  
148 Tätigkeit wird ein rechtlicher Anspruch auf Freistellung und Vergütung für ehrenamtsspezifische Qualifizierun-  
149 gen notwendig. Die Kosten hierfür sollen die zuständigen Stellen tragen.

#### 150 **Ein BBiG für alle!**

151 Zwingend notwendige Erneuerungen, welche wir gemeinsam mit den Gewerkschaftsjugenden fordern, er-  
152 wähnt das Bundesbildungsministerium in seinem Vorschlag gar nicht. Allen voran ist hier die zwingend not-  
153 wendige Aufnahme – zumindest der Praxisphasen – des Dualen Studiums ins Berufsbildungsgesetz zu nennen.  
154 Aktuell existieren gar keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen zum Dualen Studium.

155 Das bedeutet, dass es Gesetzeslücken gibt, die es Unternehmen ermöglichen, dual Studierende zu beschäf-  
156 tigen, ohne dass entsprechende Schutzbestimmungen greifen, die Ausbeutung verhindern und Ausbildungs-  
157 qualität sichern sollen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Für die dual Studierenden ergeben sich aus  
158 dem Fehlen gesetzlicher Schutzbestimmungen, die für die duale Ausbildung selbstverständlich sind, zahlrei-  
159 che Probleme: vertragliche Bindungsklauseln über das Studium hinaus, Rückzahlungspflichten, Probleme bei  
160 der Freistellung für Prüfungen und Seminare, Fehlen von gesetzlichen Mindeststandards für die Betreuung im  
161 Betrieb und einer gesetzlichen Festlegung, dass es eine Vergütung geben muss.

162 Um die Qualität dieses Ausbildungsformats zu gewährleisten, müssen Ausbildung und Studium verzahnt und  
163 die betrieblichen Ausbildungsbedingungen mit den Erfordernissen des Studiums abgestimmt werden. Dies  
164 erfordert zusätzliche Abstimmungsinstrumente und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität. Deshalb fordern  
165 wir, Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Hochschule ins BBiG aufzunehmen, sowie An-  
166 forderungen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals, eine Bestimmung zur Ausbil-  
167 dungsvergütung sowie zur Ausgestaltung des Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Betrieb. Die  
168 Freistellung für Vorlesungen, Seminare, Laborpraxis, Prüfungen sowie einen Tag zur Vorbereitung der Prüfun-  
169 gen und Studienzeiten muss ebenfalls im BBiG verankert werden.

170 Nicht nur das Duale Studium wird vom Bundesbildungsministerium ausgeklammert. Zahlreiche berufliche  
171 Ausbildungsgänge und vergleichbare neue Ausbildungsstrukturen sollen offenbar weiterhin nicht im BBiG ge-  
172 regelt werden. Im Ergebnis führt das in vielen Ausbildungen oftmals zu unklaren Rechtsverhältnissen oder  
173 schlechteren Ausbildungsbedingungen. Daher fordern wir die Ausweitung des BBiG zu einem einheitlichen  
174 Ausbildungsgesetz, das gleiche Qualitätsstandards für alle Ausbildungsberufe sicherstellt. Der Geltungsbe-  
175 reich bzw. die Grundprinzipien des Berufsbildungsgesetzes muss auch auf betrieblich-schulische Ausbildun-  
176 gen (z.B. in Pflege- und Gesundheitsberufen) ausgeweitet werden. Ebenso muss das BBiG für alle betrieblichen  
177 Ausbildungsphasen von schulischen Ausbildungsgängen gelten. In der Handwerksordnung (HwO) finden sich  
178 darüber hinaus Regelungen, die an die Normierung des BBiG anzupassen sind. Um das Ausbildungsgeschehen  
179 in allen Berufsbildungsbereichen besser abbilden zu können, sprechen wir uns für eine Aufnahme nicht-dualer  
180 Ausbildungen wie auch aller dualer Studiengänge in die Berufsbildungsberichterstattung aus.

#### 181 **Ausbildungsplatzangebot, Perspektiven und Kostenfreiheit garantieren**

182 Weitere entscheidende Punkte, die dringend im Berufsbildungsgesetz verankert werden müssen, die aber im  
183 aktuellen Vorschlag keine Erwähnung finden, sind eine Ausbildungsgarantie, ein Übernahmeanspruch sowie  
184 eine garantierte Kostenfreiheit.

185 Eine Ausbildungsgarantie muss im BBiG verankert werden. Wir fordern die Einführung des gesetzlichen An-  
186 spruchs auf eine mindestens dreijährige duale Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absol-  
187 vieren. Die Betriebe müssen wieder stärker ihrer Verantwortung zur Ausbildung nachkommen und die Jugend

188 braucht Perspektiven – dazu gehört ganz wesentlich eine qualitativ gute berufliche Ausbildung. Wir sagen des-  
189 halb: Wer nicht ausbildet, muss zahlen! Unternehmen, die ausbilden wollen, müssen dabei unterstützt werden.  
190 Wer auf eigene Ausbildung von Fachkräften verzichtet, muss sich im Rahmen einer Umlagefinanzierung betei-  
191 ligen. Diese Ausbildungsgarantie für alle ausbildungswilligen Jugendlichen die keinen Ausbildungsplatz finden  
192 konnten soll spätestens zwei Monate nach Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres gelten. Bei der Berufswahl  
193 sind die Berufswünsche und die Möglichkeiten der Mobilität der maßgeblich.

194 Jugendlichen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben, wird eine Ausbildung an einer be-  
195 reufsbildenden Schule oder bei einem außerbetrieblichen Bildungsträger für die gesamte mindestens dreijähri-  
196 ge Ausbildungsdauer garantiert. Ein Anteil von mindestens 50 % betrieblicher Praxis muss dabei gesichert sein.  
197 Außerdem ist zu jedem Zeitpunkt ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung anzustreben. Die absolvierte  
198 Ausbildungszeit ist dabei anzurechnen. Außerbetriebliche Auszubildende müssen eine Ausbildungsvergütung  
199 entsprechend der orts- und branchenüblichen tariflichen Regelung erhalten. Die Betriebe müssen die Finan-  
200 zierung dieser zusätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten durch eine Umlagefinanzierung sicherstellen.

201 Eine sichere Perspektive ist gerade für junge Menschen sowohl beim Übergang von Schule in Ausbildung als  
202 auch beim Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben wichtig. Die Jusos fordern daher eine unbefristete  
203 Übernahmegarantie für alle Auszubildende. Nicht nur für die Unternehmensbindung, sondern insbesondere  
204 auch für den Erwerb von praktischer Berufserfahrung für den ehemaligen Auszubildenden ist dies entschei-  
205 dend.

206 Umfragen zeigen, dass nicht einmal die Hälfte der Auszubildenden und dual Studierenden im Jahr vor ihrem  
207 Berufsabschluss eine feste Übernahmezusage und Perspektive in ihrem Ausbildungsbetrieb hat. Ein Drittel der  
208 Auszubildenden und dual Studierenden hat kurz vor Ihrem Berufsabschluss noch schlicht keine Informatio-  
209 nen darüber ob sie übernommen werden oder nicht. Diese Unsicherheit darf jungen Menschen nicht weiter  
210 zugemutet werden. Deshalb muss § 24 BBiG erweitert werden und die dreimonatige Ankündigungsfrist bei  
211 beabsichtigter Nicht-Übernahme auf alle Auszubildenden ausgeweitet werden.

212 Wir fordern eine eindeutige Verankerung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit im BBiG. Um klarzustellen, dass  
213 die Berufsausbildung für die Auszubildenden und dual Studierenden kostenfrei stattfindet, erfordert es eine  
214 Ergänzung in § 14 BBiG. Alle im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten müssen vom Aus-  
215 bildungsbetrieb bzw. vom Ausbildungsträger getragen werden. Dazu gehören Ausbildungsmittel, Dienstklei-  
216 dungsstücke, Schutzausrüstung, Fachliteratur, Unterkunftskosten beim Blockunterricht, eventuell anfallende  
217 Schulgelder ebenso wie die anfallenden Fahrtkosten für den Weg vom Wohnort zu den Ausbildungsstätten  
218 und der Berufs- bzw. (Fach-)Hochschule.

### 219 **Zeit zum Lernen!**

220 Bei der Frage der Anrechnung von Berufsschulzeiten bei Auszubildenden auf die Arbeitszeit wird bisher zwi-  
221 schen volljährigen und minderjährigen Auszubildenden unterschieden. Wir fordern eine einheitliche Regelung  
222 für alle Auszubildenden unabhängig von ihrem Alter. Analog dem ArbZSchG müssen zukünftig bei allen Auszu-  
223 bildenden die Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Dies ist eine Grauzone im aktuellen  
224 BBiG, die dazu führen kann, dass Auszubildende vor oder nach dem Berufsschulunterricht in den Betrieb  
225 müssen. Wir fordern explizit, dies zu unterbinden, so dass sich die Auszubildenden auf die theoretischen Aus-  
226 bildungsinhalte konzentrieren können und nicht doppelt belastet werden. Die Berufsschulzeit muss für alle  
227 Auszubildenden inklusive der Wege- und Pausenzeit vollständig auf die betriebliche Arbeitszeit angerechnet  
228 werden.

229 Dabei soll ein Berufsschultag, unabhängig von seinem Umfang, grundsätzlich als voller Arbeitstag berücksich-  
230 tigt werden, um eine Benachteiligung der Auszubildenden zu verhindern, deren Berufsschulzeit sich nicht mit  
231 der Ausbildungszeit überschneidet bzw. um einen Missbrauch vor gezielter Vermeidung der Überschneidungs-  
232 zeiten durch Schichtdienste abzuwenden. Es kann nicht sein, dass Auszubildende durch Berufsschulzeit plus  
233 Ausbildungszeit über die Begrenzung im Arbeitszeitgesetz hinaus beschäftigt werden dürfen. Berufsschulwo-  
234 chen sollen wie die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit berücksichtigt werden.

235 Wir fordern die flächendeckende Einrichtung von Auszubildendenwerken, als Körperschaft des öffentlichen  
236 Rechts, die paritätisch von öffentlicher Hand und Wirtschaftsverbänden finanziert werden und deren Verwal-  
237 tungsräte paritätisch zwischen VertreterInnen der öffentlichen Hand, der ArbeitnehmerInnenvertretung sowie  
238 VertreterInnen der Wirtschaftsverbände besetzt sind. Deren vornehmliche Aufgabe ist der Betrieb und die Er-

239 richtung von Auszubildendenwohnheimen. Die Einrichtung solcher Auszubildendenwerke ist durch Landesge-  
240 setz zu regeln. Die Länder müssen hier endlich ihrer Verantwortung gerecht werden, auch Auszubildenden ein  
241 eigeständiges Leben, über die gesamte Dauer der Ausbildung, nicht nur als Blockschulwohnheim, im eigenen  
242 Wohnumfeld zu ermöglichen.

243 Die Einrichtung von Auszubildendennetzwerken soll es Auszubildenden ermöglichen sich um eigenständig um  
244 einen Wohnheimplatz zu bewerben, auch wenn der Ausbildungsbetrieb keine oder nur ungenügende Werks-  
245 wohnungen für Auszubildende anbietet. Die Ausbildungsbetriebe dürfen jedoch nicht aus der Verantwortung  
246 entlassen werden, sondern müssen zur Finanzierung der Auszubildendenwohnheime über den Erwerb von  
247 Belegrechten beitragen. Gleichzeitig muss aber eine Mindestquote von 30 Prozent zur arbeitgeberunabhä-  
248 ngen Direktvergabe ans Auszubildende vorgehalten werden.